



**Organisationsstatut
für Orts- und Stadtverbände
Alternative für Deutschland
Kreisverband Segeberg**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 – Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft	2
§ 2 – Aufgaben, Organe	2
§ 3 – Mitgliederversammlung	2
§ 4 – Vorstand	3
§ 5 – Finanzen	3
§ 6 – Änderung des Organisationsstatut	3



§ 1 – Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft

Der Orts- bzw. Stadtverband (nachfolgend: Verband) ist die Untergliederung des Kreisverbands Segeberg der AfD im Gebiet einer Stadt oder Gemeinde oder mehrerer Städte bzw. Gemeinden. Mitglieder eines Verbands sind die Kreisverbandsmitglieder, die in seinem Tätigkeitsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, sowie diejenigen, die einen Nebenwohnsitz haben, ohne daß der Hauptwohnsitz sich ebenfalls im Kreisgebiet befindet. Der Verband hat Personalautonomie und Finanzautonomie im Rahmen des § 5.

§ 2 – Aufgaben, Organe

(1) Der Verband hat unter anderem folgende Aufgaben:

- für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben,
- die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbands und des Verbands, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern,
- die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger des Tätigkeitsgebiets aufzunehmen und in die Politik des Kreisverbands einzubringen,
- die Beschlüsse des Kreisparteitags sinngemäß auszuführen,
- Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen, wobei er an die Richtlinien und Weisungen des zuständigen Vorstands gebunden ist,
- die kommunalen Vertretungen der AfD zu unterstützen.

(2) Organe des Verbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auch der Kreisvorstand berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Beratung und Beschlußfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Verbands betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- die Wahl des Vorstands,
- die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl der Kommunalvertretungen im Bereich des Verbands.

(3) Anträge sind bis zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis sieben Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

(4) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen zwei Wochen nach der Versammlung dem Kreisvorstand zu übermitteln. Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.



§ 4 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, einem stellvertretenden Sprecher und einem bis drei weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Er wird für ein Jahr gewählt.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kreisparteitags gebunden.
- (3) Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefaßten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist unverzüglich dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.
- (5) Mandatsträger der AfD in der jeweiligen Kommunalvertretung sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen.

§ 5 – Finanzen

- (1) Sofern dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Kassenführer.
- (2) Der Kreisschatzmeister richtet zum Hauptgeschäftskonto des Kreisverbands ein Unterkonto ein, das ausschließlich dem Verband zugeordnet ist und über das alle den Verband betreffenden Umsätze abgewickelt werden. Für dieses Unterkonto erhält der Kassenführer neben dem Kreisschatzmeister Zeichnungsbefugnis.
- (3) Der Kassenführer darf Verfügungen nur auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands und nur im Rahmen des jeweils vorhandenen Guthabens vornehmen.
- (4) Zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, auch soweit die Leistung ganz oder hauptsächlich vom Verband genutzt werden soll, ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt. Geht der Kreisverband auf Wunsch des Verbands ein Dauerschuldverhältnis ein, soll zuvor die Aufteilung der Kosten im Innenverhältnis einvernehmlich geregelt werden.
- (5) Der Kassenführer ist verantwortlich für die geordnete und vollständige Aufbewahrung der Belege für alle von ihm vorgenommenen Ausgaben. Er hat dem Kreisschatzmeister auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen.

§ 6 – Änderung des Organisationsstatut

Dieses Organisationsstatut kann durch den Kreisparteitag mit 2/3-Mehrheit geändert werden. Den Verbänden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.